

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes
des Landkreises Ammerland über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde
Rastede für das Haushaltsjahr 2003

Zu dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 wird wie folgt Stellung genommen:

zu Textziffer 01 der Prüfungsbemerkungen

„Hinsichtlich des budgetierten Haushaltsplanverfahrens ist sicherzustellen, dass alle Veranschlagungen ohne Ausnahme ausgewiesen werden.“

Der fehlende Ausweis der im Bericht genannten Haushaltsstellen im budgetorientierten Haushalt war ein programmtechnischer Fehler. Zukünftig wird sichergestellt, dass alle Daten aus dem UVN-Fin-Verfahren auch in das budgetierte Haushaltsplanverfahren übernommen werden.

zu Textziffer 02 der Prüfungsbemerkungen

„Es ist sicherzustellen, dass die Haushaltstellen im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung nicht unterschiedlich bezeichnet werden.“

Bei den im Bericht genannten Haushaltsstellen wurde nach Ausdruck des Haushaltsplanes und der Anlage „Verpflichtungsermächtigungen“ im Laufe des Haushaltsjahres 2003 die Bezeichnung der Haushaltsstelle geändert. Die Änderung von Haushaltsstellentexte im laufenden Haushaltsjahr wird zukünftig vermieden.

zu Textziffer 03 der Prüfungsbemerkungen

„Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind gem. § 85 Abs. 1 Nr. 3 NGO auf das notwendige Maß zu beschränken.“

Der Hinweis wird zukünftig beachtet. Des weiteren wird geprüft, inwieweit ab dem Haushaltsjahr 2005 im Rahmen der Jahresrechnung die Inanspruchnahme bzw. Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen seitens des/der Verantwortlichen für die der Haushaltsstelle zugeordneten Bewirtschaftungsstelle im einzelnen darzustellen und ggf. zu begründen ist.

zu Textziffer 04 der Prüfungsbemerkungen

„Es ist sicherzustellen, dass bei der Erteilung von Kassenanordnungen die Vorschriften des § 7 Abs. 2 GemKVO beachtet werden.“

Es wird zukünftig beachtet, dass Kassenanordnungen nur erteilt werden, soweit die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 GemKVO vorliegen.

zu Textziffer 05 der Prüfungsbemerkungen

„Die Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplänen sind unter Berücksichtigung der Vorschriften in § 85 NGO und § 7 GemHVO wirklichkeitsnäher zu veranschlagen.“

Im Hinblick auf die vorzunehmenden Mittelanmeldungen für 2006 wurden alle Mitarbeiter/innen bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Veranschlagungsgrundsätze nach den Vorschriften des § 85 NGO und § 7 GemHVO zu beachten sind.

zu Textziffer 06 der Prüfungsbemerkungen

„Die dem Bürgermeister vom Rat erteilte Kreditermächtigung ist um weitere Merkmale zu konkretisieren.“

Unter Beachtung des Krediterlasses des Nds. Innenministeriums (Rd. Erl. Vom 8.11.1993 i. d. z. Z. gültigen Fassung) ist die dem Bürgermeister vom Rat erteilte Kreditermächtigung bereits aktuell für das Haushaltsjahr 2005 konkretisiert worden.

zu Textziffer 07 der Prüfungsbemerkungen

„Bei der Angebotseinholung für Kommunalkredite sollten Abtretungen nicht ausgeschlossen werden.“

Bei künftig erforderlichen Darlehnsaufnahmen werden Abtretungen nicht mehr ausgeschlossen.

zu Textziffer 08 der Prüfungsbemerkungen

„Bei der Aufnahme und Umschuldung von Krediten ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§82 Abs. 2 NGO) sowie der Krediterlass des Nds. Innenministeriums zu beachten.“

Aufgrund des Hinweises im Prüfungsbericht wurde das Verfahren hinsichtlich der Kreditaufnahme bzw. Kreditumschuldung angepasst. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 82 Abs. 2 NGO) sowie der Krediterlass des Nds. Innenministeriums werden zukünftig beachtet. Kreditverträge werden demnach zu den bestmöglichen Konditionen abgeschlossen, wodurch regional ansässige Kreditinstitute sich vollständig dem Ergebnis des Wettbewerbes unterordnen müssen.

zu Textziffer 09 der Prüfungsbemerkungen

„Die Jahresrechnung ist im Hinblick auf § 100 NGO zukünftig zeitnaher aufzustellen“

Damit die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt und der anschließende Beschluss des Rates über die Jahresrechnung noch bis zum 31.12. des Folgejahres erfolgen kann, soll die Jahresrechnung zukünftig zeitnaher aufgestellt werden.

zu Textziffer 10 der Prüfungsbemerkungen

„Bei der Bildung der Haushaltsreste sollte ein strengerer Maßstab angelegt werden.“

Die Gemeinde wird zukünftig bei der Übertragung der Reste strengere Maßstäbe anwenden. Es ist beabsichtigt, für das Haushaltsjahr 2005 sowohl im Verwaltungs- wie auch im Vermögenshaushalt nur Reste zu bilden, wenn der Finanzverwaltung eine Kopie des

konkreten Auftrages als Nachweis vorgelegt wird. Eine pauschale Restebildung unabhängig vom Verwendungszweck wird nicht angestrebt, um bei der Restebildung insgesamt zu einer Bereinigung der Situation zu kommen.

zu Textziffer 11 der Prüfungsbemerkungen

„Vereinbarungen über nicht fällige Erschließungsbeiträge bzw. die zinslose Stundung von Erschließungsbeiträgen wurden ohne Beteiligung der zuständigen Gremien abgeschlossen.“

Diese Bemerkung ist zutreffend. Es wurde versäumt, einige Fälle entsprechend der „Richtlinie über Grundsätze und Zuständigkeiten für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen der Gemeinde Rastede“ zu bearbeiten. Eine Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss wurde nicht herbeigeführt.

zu Textziffer 12 der Prüfungsbemerkungen

„Bei der Geltendmachung von Erschließungsbeiträgen sind Einnahmeausfälle zu verzeichnen, die zu Lasten des Gemeindehaushalts gehen.“

Der Hinweis ist zutreffend. Es wird eine Änderung der Praxis angestrebt.

zu Textziffer 13 der Prüfungsbemerkungen

„Es ist sicherzustellen, dass die gestundeten Erschließungsbeiträge im Falle einer späten Bebauung nacherhoben werden.“

Alle gestundeten Beiträge werden in der Finanzverwaltung in eine Liste (mit Angabe Flur, Flurstück, Lage, Höhe des Beitrages, sowie Grund der Stundung) eingetragen. Die aufgelisteten Grundstücke werden halbjährlich vom Geschäftsbereich 3 auf eine zwischenzeitliche Bebauung hin überprüft. So kann sichergestellt werden, dass die gestundeten Beiträge im Falle einer späteren Bebauung nacherhoben werden.

zu Textziffer 14 der Prüfungsbemerkungen

„Die Richtlinien über die Erheblichkeit im Sinne von § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind zu überarbeiten.“

Die Richtlinie vom 20.08.2001 über die Erheblichkeit im Sinne von § 89 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist rechtlich nicht fehlerhaft. Eine Überarbeitung hinsichtlich der Eingleisigkeit wird aber vorgenommen.

zu Textziffer 15 der Prüfungsbemerkungen

„In der Jahresrechnung sind zukünftig nur die tatsächlichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben als solche auszuweisen.“

Nach der Gemeindehaushaltsverordnung in Verbindung mit den „Regelungen und Erläuterungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes der Gemeinde Rastede“ sind Mittelverschiebungen innerhalb eines Teil- bzw. Anteilbudgets keine über- bzw.

außerplanmäßige Ausgaben, sondern hier besteht eine unechte und echte (einseitige und gegenseitige) Deckungsfähigkeit. Bislang wurden bei diesen Mittelverschiebungen in UVN-Fin falsche Fallarten benutzt. Ab 01.07.2005 werden die Fallarten der einseitigen und gegenseitigen Deckungsfähigkeit benutzt. Somit ist eine richtige Ausweisung in der Jahresrechnung ab diesem Zeitpunkt sichergestellt.

zu Textziffer 16 der Prüfungsbemerkungen

„Bei Fortsetzung der Schulbudgetierung in der jetzigen Form ist sicherzustellen, dass die Regelungen vom 01.04.2002 (Kontenabgleich, Korrekturbuchungen noch für das lfd. Haushaltsjahr sowie durchzuführende Prüfungen usw.) strikt eingehalten werden.“

In Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich Schulen und dem Servicebereich Haushalt und Finanzen wird derzeit geprüft, inwieweit die bestehenden Regelungen hinsichtlich des Schulbudgets zu überarbeiten und ggf. den aktuellen Gegebenheiten anzupassen sind. Dabei wird insbesondere geprüft, ob der Zahlungsverkehr ggf. ab dem Haushaltsjahr 2006 wieder direkt über die Gemeindeverwaltung abgewickelt werden sollte. Es wird darauf hingewiesen, dass die derzeitigen Regelungen dem Haushaltsrecht entsprechen. Unter Einhaltung des Haushaltsrechts soll jedoch ein Weg gefunden werden, der den Arbeitsaufwand reduziert.

Sollte in Zusammenhang mit der oben erwähnten Überprüfung die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über Girokonten der Schulen zukünftig entfallen können (siehe Textziffer 20), wird die Überwachung und Prüfung der Kassenführung ebenfalls hinfällig. Bei Fortsetzung der bisherigen Praxis wird sichergestellt, dass die entsprechenden Regelungen eingehalten werden.

zu Textziffer 17 der Prüfungsbemerkungen

„Im Unterabschnitt 4100 ist noch eine Mehreinnahme in Höhe von 630,27 € mit dem Landkreis abzurechnen.“

Die Mehreinnahme wird im Rahmen der Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2005 dem Landkreis Ammerland zugeführt.

zu Textziffer 18 der Prüfungsbemerkungen

„Soweit entgegen den Richtlinien nicht der Bürgermeister, sondern eine andere Stelle für die Entscheidung über Stundungsanträge zuständig sein soll, ist dieses entsprechend zu regeln.“

Die „Richtlinie über Grundsätze und Zuständigkeiten für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen der Gemeinde Rastede“ regelt die Zuständigkeiten zwischen den Organen; die „Dienstanweisung der Gemeinde Rastede über Stundung, Niederschlagung und Erlass von privat- und öffentlichrechtlichen Forderungen“ regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Organs „Bürgermeister“. Ein Widerspruch zwischen den Regelungen ist nicht vorhanden; redaktionell sind aber entsprechende Verbesserungen möglich.

zu Textziffer 19 der Prüfungsbemerkungen

„Im Bereich Steuern und Abgaben wurde in einem Leistungsfall eine Stundung ohne Beteiligung des VA ausgesprochen.“

Der Hinweis ist richtig. In dem genannten Leistungsfall hätte der Verwaltungsausschuss über die Stundung entscheiden müssen.

zu Textziffer 20 der Prüfungsbemerkungen

„Die Differenz zwischen dem Kassenverrechnungskonto beim Baubetriebshof und den Verwahrkonten bei der Gemeinde ist aufzuklären.“

Die Differenz in Höhe von 459,26 € zwischen dem Bauhofskonto und den tatsächlichen Buchungen ist nur mit unverhältnismäßig hohem Personalaufwand möglich. Nach Auskunft der Bauhofsverwaltung wird der Betrag durch die „Steuerberatungsgesellschaft Treuhand mbH“ bereinigt.

zu Textziffer 21 der Prüfungsbemerkungen

„Die durch die Kalkulation für den Bauhof ermittelten Kosten bzw. Stundensätze sind entsprechend einzusetzen.“

Die kalkulierten Stundensätze in Höhe von 36,73 € wurden mit 37,50 € in Rechnung gestellt, da es sich hierbei um eine Kalkulation handelt. Dieser Preis wird durch Tarifverhandlungen, produktive und nichtproduktive Stunden beeinflusst. Der erhöhte Betrag von 37,50 € beinhaltet einen Wagniszuschlag von 4 %. Dieser Wagniszuschlag entspricht einem Stundenausfall von 66 Stundung pro Jahr. Bei längeren Ausfallzeiten der Mitarbeiter durch Krankheit gibt es keine Korrekturmöglichkeit des Stundenlohnes.

Nachdem in den Jahren 2003 und 2004 Überschüsse erwirtschaftet wurden, wird der Stundenlohn für das Jahr 2006 voraussichtlich gesenkt. Eine präzise Kalkulation wird hier durchgeführt und hinsichtlich der ermittelten Kosten bzw. Stundensätze umgesetzt.

zu Textziffer 22 der Prüfungsbemerkungen

„Es ist sicherzustellen, dass auch Baurechnungen stets bei sachlich zuständigen Haushaltsstellen verbucht werden.“

Seitens des Geschäftsbereiches 3 wird zukünftig darauf geachtet, dass die Baurechnungen stets bei der sachlich zuständigen Haushaltsstelle verbucht werden.

zu Textziffer 23 der Prüfungsbemerkungen

„Die Beteiligung an der Musikschule Ammerland e. V. ist künftig im Beteiligungsbericht mit aufzunehmen.“

Die Beteiligung an der Musikschule Ammerland e. V. wird ab dem Haushaltsjahr 2006 im Beteiligungsbericht dargestellt.

Weitere im Prüfbericht aufgenommene Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Des weiteren wird geprüft, inwieweit die im Prüfungsbericht aufgenommenen Empfehlungen zukünftig umgesetzt werden.

Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2003, der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung und diese Stellungnahme zum Prüfbericht werden dem Rat zur Kenntnis vorgelegt, damit dieser die Jahresrechnung beschließen und über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 NGO entscheiden kann.

Rastede, den 11. August 2005

gez. **Decker**
- Bürgermeister -